



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09860**
Datum: 30.05.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement	15.06.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information Wirtschaftsplan 2011 des EB ZGM - Genehmigungsbescheid

Information Wirtschaftsplan 2011 des EB ZGM - Genehmigungsbescheid

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung:

Information Wirtschaftsplan 2011 des EB ZGM – Genehmigungsbescheid

Am 02. Mai 2011 ist der Genehmigungsbescheid für den Wirtschaftsplan 2011 des EB ZGM der Stadt Halle durch das Landesverwaltungsamt erlassen worden.

Danach kann der Wirtschaftsplan 2011 unter Maßgabe folgender Anordnungen vollzogen werden:

- Durch den Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist bis zur Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2011 eine Haushaltssperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung der EB rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.
- Soweit die Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2011 an eine Anordnung gebunden ist, die eine Wirkung auf den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2011 entfaltet, wird durch das Landesverwaltungsamt angeordnet, dass der Wirtschaftsplan des EB ZGM entsprechend zu überarbeiten und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – ein Nachtragsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 aufzustellen ist.

Der Vollzug dieser Anordnung setzt voraus, dass die ausstehende Genehmigung des städtischen Haushalts entsprechende Regelungen enthält.

Da mit dem beschlossenen und eingereichten Wirtschaftsplan nur die Finanzplanung für das Jahr 2011, nicht jedoch für den Zeitraum 2012 – 2014 vorgelegt wurde, fordert das Landesverwaltungsamt die Vorlage der Finanzplanung für diesen Zeitraum.

Das Landesverwaltungsamt stellt in seinem Bescheid fest, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind, dass die noch beizubringenden Unterlagen jedoch erst beigebracht werden können, wenn der Haushalt der Stadt in genehmigter Form vorliegt. Das Landesverwaltungsamt hatte daher abzuwägen, ob der Wirtschaftsplan zu beanstanden wäre.

Auf eine Beanstandung wurde nach pflichtgemäßer Abwägung verzichtet, die Genehmigung jedoch unter dem Vorbehalt gestellt, dass die Anordnungen vollzogen werden. Der Anordnung zum Erlass einer Haushaltssperre durch den Betriebsleiter wird mit der Organisationsverfügung zur vorläufigen Haushaltsführung des EB ZGM der Stadt Halle entsprochen.